

Mit dem Regen kamen die Schnecken

Endlich ist Regen gefallen, so dass das Wachstum nun gewaltig vorwärts machen dürfte. Während die Schadinsekten nicht gerne nass haben, sind nun die Schnecken hervorgekrochen. Im Pflanzenschutz werden Auflagen und Fristen immer wichtiger.

Bezüglich den Neuerungen in der Direktzahlungsverordnung ab 2023 auf Grund der Parlamentarischen Initiative sind nun die versprochenen Merkblätter [hier](#) vorhanden. Nochmals ein sehr wichtiger Hinweis zu den ab 2023 im ÖLN verbotenen Pflanzenschutzwirkstoffen. Darunter fallen die Pyrethroide und alle Herbizide mit den Wirkstoffen Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin. Für diese können nur Sonderbewilligungen erteilt werden, wenn für die Anwendung keine Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial vorhanden sind. Bei den Pyrethroiden wird dies oft der Fall sein. Bei den Maisherbiziden hingegen gibt es nur bei der Produktion von Maissatgut und bei Metazachlor nur bei gewissen Gemüsen keine gleichwertigen, "ungefährlicheren" Alternativen. Auch das Erdmandelgras muss mit S-Metolachlor bekämpft werden. Für alle anderen Anwendungen dieser Herbizidwirkstoffe sind somit keine Sonderbewilligungen möglich. Da vom Gesetz her keine Aufbrauchfristen vorgesehen sind, müssen die betroffenen Herbizide unbedingt heuer verwendet werden, da sie ab nächstem Jahr im ÖLN nicht mehr verwendbar sind! Es ist besser, sie jetzt allenfalls dem Nachbarn abzugeben als nächstes Jahr entsorgen zu müssen.

Momentan Ruhe bei den Insekten

Zwar sind die Getreidehähnchen schon unterwegs und erste Eier wurden abgelegt, doch müssen/dürfen im ÖLN die Larven erst im Fahnenblattstadium ausgezählt und allfällig bekämpft werden. Die Erdflöhe in den Zuckerrüben waren heuer nur sehr vereinzelt ein Problem. Im 2-4-Blattstadium beträgt die Bekämpfungsschwelle 80 %. Wegen des rasanten Unkrautwachstums müssen jetzt zwar auch die Smart-Zuckerrübensorten mit der ersten Hälfte von Conviso One behandelt werden. Dieses Herbizid hat jedoch keine solche Brennwirkung wie die herkömmlichen Herbizide, weshalb Schabstellen der Erdflöhe weniger wichtig sind. Kommende Woche beginnt auch in der Deutschschweiz das Monitoring der grünen Pfirsichblattläuse. Wer auf seinen Zuckerrüben grüne Blattläuse finden sollte, möge sie samt Blättern möglichst unversehrt in ein Gefäss einsperren und die Fachstelle für Pflanzenschutz benachrichtigen. Solange keine Benachrichtigung von der Fachstelle für Pflanzenschutz oder von der Fachstelle für Zuckerrüben kommt, muss gegen die grünen Pfirsichblattläuse nichts unternommen werden. Die schwarzen Bohnenblattläuse hingegen müssen wie gewohnt in Eigenregie überwacht werden.

Schnecken kontrollieren

Mit der Feuchtigkeit ist die Schneckenüberwachung sehr wichtig geworden. Und zwar nicht nur bei den üblichen "Verdächtigen" wie Zuckerrüben oder Sonnenblumen, sondern auch im Mais, der in den letzten Jahren vermehrt attackiert worden ist. Dafür wird an mehreren Stellen im Feld eine kleine Fläche mit metaldehydhaltigen Schneckenkörnern ausgelegt und mit einem Sack/Karton/Brett zugedeckt. Findet man dann tote Schnecken oder Schleimspuren, so ist im ÖLN die Schadschwelle überschritten.

Auflagen bei den PSM beachten

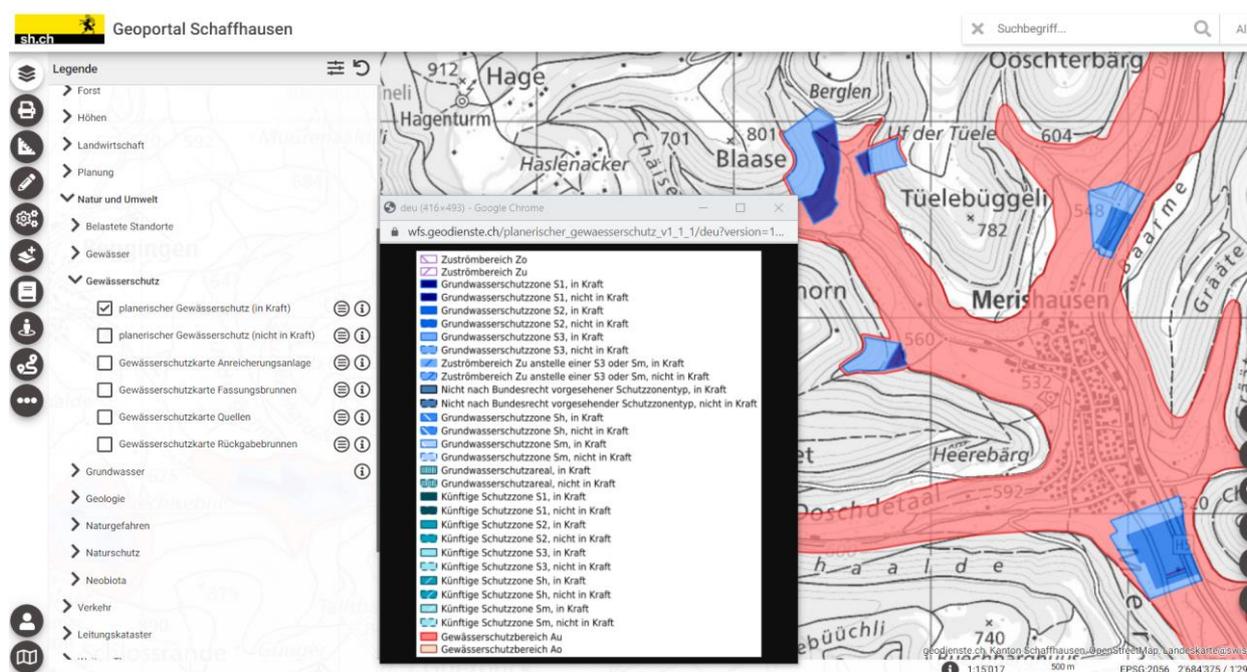
Bei der Anwendung von PSM ist nicht nur auf die Wirksamkeit zu achten, sondern es sind auch zahlreiche Auflagen zu berücksichtigen. Diese ändern zudem manchmal. Fehler können nicht nur Direktzahlungskürzungen nach sich ziehen, sondern je nach dem sogar zu Anzeigen führen. Die gültigen Auflagen sind jederzeit unter www.psm.admin.ch abrufbar. Hier ein Beispiel, in welchem unter Punkt 5 eine Pufferzone wegen Abdrift zu Biotopen eingehalten werden müssen und bei dem das Mittel nicht in der Grundwasserschutzzone S2 ausgebracht werden darf. Wo sich solche Biotope befinden (gemeint ist nämlich nicht Nachbars Gartenbiotop), ist im GIS unter Themen >>> Natur und Umwelt >>> Naturschutz >>> kantonales und kommunales Naturschutzinventar ersichtlich. Leider sind die nationalen Biotope im kantonalen GIS nicht aufgeschaltet. Der wegen Drift geforderte Abstand kann gemäss den üblichen [Weisungen](#) verringert werden. Die Grundwasserschutzzonen sind ebenfalls im GIS zu finden, und zwar unter Natur und Umwelt >>> Gewässerschutz >>> planerischer Gewässerschutz (in Kraft).

1. Maximal 1 Behandlung pro Kultur und Jahr.
2. Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzbrille oder Visier tragen.
3. SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
4. Keine Anwendung zusammen mit einem Sojalecithin-haltigen Haft- oder Netzmittel.
5. SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
6. Letzte Behandlung vor der Blüte.
7. Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
8. Bewilligt als geringfügige Verwendung nach Art. 35 PSMV (minor use).
9. Um mögliche Phytotoxizitätsprobleme vorzubeugen, wird empfohlen, eine Versuchsspritzung durchzuführen, bevor das ganze Feld behandelt wird.
10. Maximal 1 Behandlung pro Parzelle und Jahr.
11. Anwendungstechnik: Unterblattbehandlung.

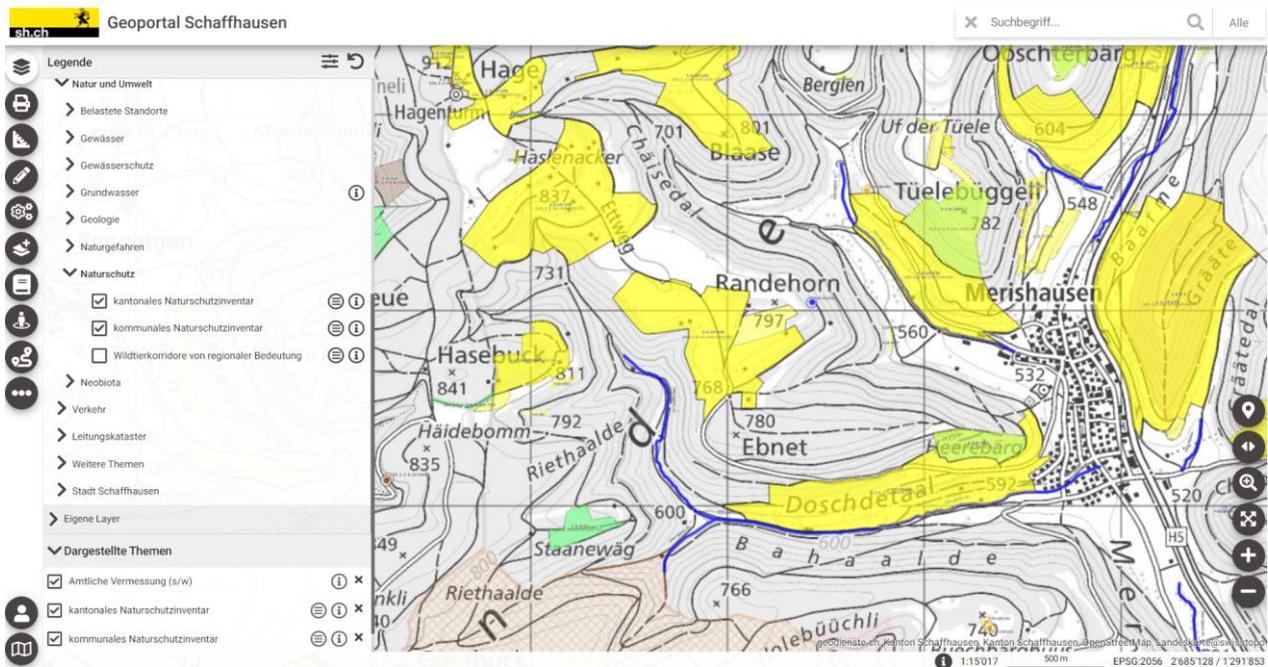
Gefahrenkennzeichnungen:

- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH066Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- EUH401Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- H304Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H317Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319Verursacht schwere Augenreizung.
- H336Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H411Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- SP 1Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
- SPe 2Zum Schutz von Grundwasser nicht in Grundwasserschutzzone (S2 und Sh) ausbringen.

Beispiel von Auflagen bei einem PSM unter www.psm.admin.ch



Grundwasserschutzzone S1 (dunkelblau), S2 (mittelblau) und S3 (hellblau)



Beispiele von kantonalen und kommunalen Biotopen.

Aufbrauchfristen einiger PSM

Eigentlich ist die Zulassung für PSM mit Mancozeb und Epoxiconazol seit letzten Herbst mit Ablauf der Aufbrauchfrist beendet. Somit handelt es sich um unbewilligte PSM, die nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Nun haben sich aber zwei Firmen beim Bundesverwaltungsgericht eine längere Ausverkaufs- und Aufbrauchfrist für einige ihrer Mittel erstritten. Es betrifft dies für

- Epoxiconazol: Ombral (Stähler) Ausverkaufsfrist 30.6.2022, Aufbrauchfrist 31.8.2022 sowie Allegro (Omya) Aufbrauchfrist 31.8.2022 (noch nicht im Verzeichnis des Bundes aufgeschaltet)
- Mancozeb: Fantic M WG (Stähler), Valbon (Stähler), Ausverkaufsfrist 30.6.2022, Aufbrauchfrist 31.8.2022

Ebenso wurde für Cercobin (Stähler) die Ausverkaufsfrist 30.6.2022 und die Aufbrauchfrist 31.8.2022 verlängert.

Im laufenden Jahr gibt es weitere Aufbrauchfristen zu beachten: Talstar SC 1.7.2022, Plenum WG 1.7.2022, Gladio 1.7.2022, Avenir Pro 1.7.2022, Stereo ECO 1.7.2022, Xınca 1.7.2022, alle Reglone Produkte (Diquat) 1.7.2022, Tanos 31.12.2022, Produkte mit dem Wirkstoff Desmedipham (wie Sugaro Pro, Betanal Expert, Betanal Maxxpro, Mentor Contact) 1.7.2022

28. April 2022, Lena Heinzer